

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1822

178 (29.6.1822) Extra-Beilage

Extra = Beilage

zur

Karlsruher Zeitung.

Baden

Gernsbach, im Murgthale, den 15. Juni 1822.

Es ist allgemein anerkannte Thatsache, daß das öffentliche Zutrauen zu den Staatsbeamten auf keine Art tiefer erschüttert und deren Wirksamkeit entscheidender zerstört, ja wahrhaftig vergiftet werden kann, als wenn denselben eine Mangelhaftigkeit der Verwaltung ihres Dienstes, eine Fehlerhaftigkeit ihrer Geschäfte, ja sogar eine heimliche Uebervorteilung eine schleichende und listige Bedrückung der Staatsbürger öffentlich vorgeworfen, also über das ganze Institut gleichsam das Anathema ausgesprochen wird. Mit diesem Vorwurf belastet, erscheinen die Amtsrevisoren im Großherzogthum Baden und deren Gehülfen, durch die Rede des Großherzoglich - Badischen Abgeordneten Herrn Duttlinger, vom 3. Juni 1822, Beilage Nr. 22. der Karlsruher Zeitung, ich stelle derselben folgende Erklärung gegenüber. Die öffentliche Meinung, als Achtung gebietender und höchster Richter trete in unsere Mitte und verwalte ihre erhabenen Rechte!

Die erstmals im Jahre 1819 an das Licht des Tages gekommenen Beschwerden gegen die Amtsrevisoren

und ihre Gehülfen, erhoben durch eine Motion eines Großherzoglich - Badischen Abgeordneten in den Landtagsverhandlungen Anno 1819 und eine im Druck erschienene Schrift von 1821, finden ihre Beleuchtung in folgenden in der Karl Sattler'schen Buchhandlung in Stuttgart erschienenen Broschüren, a) die Rechtspolizey und Schreibereywissenschaft und der landständische Deputirte Herr Föhrenbach, b) die Amtsrevisoren und ihre Reformation, eine chemische Zerlegung einiger neu erfundener Notariatssurrogate, worauf ich das verehrliche Publikum zu verweisen so frey bin. Der Abgeordnete Herr Duttlinger nichts Neues sagend, sondern vielmehr das schon Gesagte mit einer derben Lauge nur auffrischend führt mehrere, einer Beleuchtung bedürftige Beispiele an, derselbe findet vorzüglich in den Gantverweisungen einen großen Unfug, ja eine wahre Schande für unsere Rechtsverwaltung und dokumentirt dieses Argument durch folgende Verweisung, die er der hohen Kammer als Merkwürdigkeit vorliest „Kaufmann Leichten Wittib von Neuhausen, fordert von der Zachar. Beck'schen

Gantmasse für Lederwaaren 24 Fr. verwiesen auf Georgi 1817 Lichtmeß 1818. 19. und 1820 verzinlich von Georgi 1817. an Magdalena Maria Anna und Friederike Huttenberger in Lehingen mit 8 fr. Der Rest gieng in der 5ten Ordnung verloren mit 16 fr. Rest Nichts. Steinegg, am 27. Jenner 1819. Großherzogliches Amtsrevisorat.“ Wenn es darum zu thun ist, aus dem Leben des rechtlichsten Mannes einzelne Momente gewaltsam herauszureißen und wer mit den Haaren herbeigezogene Umstände von ihren natürlichen Verhältnissen rücksichtslos trennt, dem kann es auch im Augenblick der Ueberraschung, wo die Denkgesetze anderer in einen hypothetischen Zustand versetzt sind, gelingen den rechtlichen Mann als einen unrechtlichen und die Wahrheit in einem falschen Gewande darzustellen. Bloss in diesem Zustande kann das Urtheil der Verweisung ungünstig erscheinen, ich beweise dies juridisch, weil der ehrenwerthe Abgeordnete Herr Duttlinger die Amtsrevisoren doch nur auf die Stufe der sogenannten Rechnungssimpel herabsetzt. Nach bekannten Grundsätzen des Rechts und der Lehre der bewährtesten Juristen geht in dem Augenblick des förmlichen Konkurses das Dispositionsrecht des Creditors über sein Vermögen auf seine Gläubiger über, diese sind als besondere Nachfolger ihres Schuldners anzusehen. In der 5ten oder letzten Klasse, wohin sich das Exempel der angeführten Verweisung locirt findet unter den Creditoren durchaus kein Vorzug mehr statt. Wenn nun die Güter des Abdikts auf 4jährige Termine also auf 1817, 18, 19 und 1820 verkauft wurden und wenn die Schwestern Huttenberger gemeinschaftliche Käufer eines Guts gewesen sind; so handelte das Amtsrevisorat Steinegg durchaus recht, in jenem streng rechtlichen Sinn, der sich erhaben zeigen muß, die Summe mag bedeutend oder unbedeutend seyn. Das Auffallende liegt daher absolut in dem bloßen Zufall, daß ein Creditor eine kleine Summe zu fordern hatte, womit er sich aber streng rechtlich die nämliche Verweisungsart wie derjenige gefallen lassen mußte, der mit einer größern Summe verwiesen wird. Wenn daher der ehrenwerthe Abgeordnete Herr D. diesen wohl im Sachverhältnisse gegründeten Fall zu einer Merkwürdigkeit zu erheben sich die Mühe genommen hat; so gereicht es dem betreffenden Amtsrevisorat offenbar

zur Ehre, weil dasselbe eine zwar ängstliche aber streng rechtliche Amtsfunktion dadurch deklarirte. Die etwaige Tendenz des Amtsrevisorats Steinegg im Einzelnen, und die übrigen Amtsrevisorate im Allgemeinen in eine alberne Situation zu setzen, dürfte daher allerdings zum persönlichen Nachtheil des Proponenten ausgefallen seyn, weil hier höchstens der nicht gern im Tadel liegende Vorwurf einer zu großen Negligentheit in Ausübung rechtlicher Gegenstände vor uns steht.

Der ehrenwerthe Abgeordnete Herr D. nimmt die Infallibilität oder doch wenigstens einen hohen Grad der Vollkommenheit der Bezirksrichter dadurch a priori an, daß er solche Geschäfte ausschließlich an sie verweist; ich erlaube mir daher auch einen über eine streitige Abtheilung von einem gewissen Bezirksamt in einem gewissen Staat ergangenen Bescheid zum Besten zu geben, welcher heißt „die eheliche Einbuße ist vorerst durch die eheliche Errungenschaft zu decken“ der gesunde Menschenverstand sagt jedem, daß neben der Einbuße eine Errungenschaft so wenig bestehen kann, als bei einer Rechnung ein Rezeß neben dem Bevor, weil beides als zugleich bestehend widersprechende, ja widersinnige Verhältnisse sind. Wer wird aber dieses Beispiel das gar keine Rechtfertigung vor dem Forum des gesunden Menschenverstandes hat, öffentlich herausheben wollen um den ganzen Beamtenstand herabzuwürdigen? oder wer wird sich dazu hergeben, einen Stand für fehlerfrey zu erklären oder umgekehrt tadeln, daß der andere es nicht ist? Jeder einzelne Mensch, sein isolirtes Seyn vergessend von der Meinung überwältiget die hohe Berufung zu tragen über den so sehr verschiedenen oft nur hypothetisch wirkenden Charakter eines ganzen Standes abzuspreschen, beherzige die Stelle homo nosce te ipsum denn hierinn liegt wohl die Lehre aller über alle.

Wenn endlich der ehrenwerthe Herr Abgeordnete das Exempel anführt, daß ihm vor einigen Jahren, in seinem praktischen Geschäftsleben 9. von Amtsrevisoratspersonen gefertigte Testamente unter die Hände gekommen sind, worunter sich nicht weniger als 8. nichtige befanden; so war dies nur ein Unglück für die betreffenden Amtsrevisoratspersonen weil sie die Parthieen gesetzlich entschädigen mußten. Damit übrigens

das betreffende Publikum auch ein Beispiel hat in welchen Worten eine Art von Testamentsnullität bei uns nach der Meinung einiger Juristen bestehen kann, und wie besonders aufmerksam der Amtsrevisor sein Amt administrieren muß; so führe ich folgendes an: Bei Strafe der Nichtigkeit muß in dem Testament gesetzlich enthalten seyn, daß dasselbe dem Testirer in Gegenwart der Zeugen vorgelesen wurde, wenn es nun in dem Testament heißen würde, das Testament ist den Zeugen in Gegenwart des Testirers vorgelesen worden; so soll das Testament nach der Meinung einiger Rechtsgelehrten ungültig seyn. Wie mancher wird, während er dieses liest, den Grund der Nichtigkeit eher in einem Räthsel, als in einer wirklichen Thatsache suchen! denn es liegt klar am Tag daß nach solchen Nullitätsbegriffen besonders da es sich nie um eine leere Form handeln kann, indem die Form sich absolut auf die Norm beim Vorlesen des Testaments stützen muß, eine Testamentsungültigkeit sehr oft in einer nicht ganz senkrechten Stellung des Staatschreibers ihren Grund haben könnte, wenn er das Testament vorliest, oder wenn er in diesem Moment seine Schallorgane nicht mächtiger gegen den Testirer als gegen die Zeugen ertönen lassen würde. Während mehrere Juristen auf solchen Entdeckungsreisen derartigen Nullitäten in der Meinung nachspüren ihre Gelehrsamkeit dadurch zu erhöhen, um sich damit öffentlich aufbrüsten zu können, kann zwar nicht der Geschäftsmann, der in dieser Thatsache eine gute Warnung dankbar anerkennt, wohl aber der ruhig denkende Privatgelehrte solche mühsame Entdeckungsreisen ersparen, weil er seine Beruhigung in der Autorität bewährter Rechtsgelehrten findet, ich führe desfalls nur den hochverehrten Herrn Hofrath Zacharia an, der in seinem Handbuch IV. Band p. 234 Nota 8 sagt, daß das Testament dem Testirer und den Zeugen zugleich vorgelesen worden seyn müsse. Die Unitas Actus verlangt das Gesetz und mehr nicht, denn wäre es in dessen kaum begreiflichen Absicht gelegen, die Testamentsakte mit solchen Subtilitäten gleichsam zu verpönen, so hätte es nothwendig ein besonderes Formular selbst aufstellen müssen, was aber der Fall nicht ist. Die angeführte Sache Ungültigkeit der Testamente ist daher noch sehr problematisch und wenn sie

auch wirklich existirt hätte; so gehört sie unter jene anfänglichen Mißgriffe, welche in der ganzen Welt da erscheinen, wo ein neues vom vorigen ganz abweichendes durch Formen verpöntes Gesetz eingeführt wird, und wovon die Rechtsgelehrten wohl am wenigsten frei waren, jedoch mit dem großen Unterschied, daß ihre Mißgriffe derjenige bezahlen mußte, der in letzter Instanz den Prozeß verloren hat, während die Amtsrevisorspersonen die Parthien für ihre Mißgriffe selbst entschädigen müssen.

Wenn das Schreibereinstitut aus dem Altbadischen abstammend und allda wohlthätig wirkend dermalen wirklich ein Krebschaden seyn sollte; so ist diese Krankheit nicht natürlich, sondern bloß durch Ansteckung entstanden. So erinnere ich mich z. B. als Theilungskommissär im Jahr 1810 alte prozeßmäßig behandelte österrische Ganten im Amt Staufeu gesehen zu haben, welche von den 1790er Jahren her unerledigt geblieben sind, ich nenne als Beispiel die N. Richtigersche von Kirchhofen, welche von 3 Advokaten oder vielmehr Doktoren als Kuratoren und Kontraktoren der Masse und als Beistand der Ehefrau behandelt wurde. Deren Gebühren liefen in die Tausende, während sie sich nach dermaliger Behandlung nicht auf 100 belaufen hätten, womit vielleicht ihnen, nicht aber den Creditoren geholfen war, weil die Sache unerledigt geblieben ist. Dies waren offensbare Krebschäden, welche durch badische Theilungskommissarien wahrscheinlich geheilt wurden, wie leicht ist es möglich, daß von solchen geerbten Krebschäden der Ansteckungsstoff auf sie hinüber getragen wurde. Das Institut selbst, durch fremdes Uebel entsteht, dürfte daher unrecht angegriffen seyn. Durch den Liquidationsakt einer Gant geschieht die Sammlung aller Ansprüche an das Vermögen derselben, und die Darstellung ihrer natürlichen Charaktere unter Anlegung der Beweisurkunden, während Verhandlungen über streitige Rechte Sache des Richters bleiben. Auf diese Bedingung gestützt wurde das Liquidationsgeschäft von dem Amtsrevisorat in der Regel besorgt, und zwar mit sehr gutem Erfolg. Wäre übrigens nach dem Propositum des Abgeordneten Herrn D. jede Forderung an eine Gant wirklich ein Prozeß; so müßte, so lang man unter einem Prozeß einen Rechts-

streit versteht, bei der Menge der Ganten beinahe die Hälfte der majorennen männlichen Bevölkerung Richter und Advokaten seyn, in so fern wir unsere Nachkommenschaft mit Erledigung dieser Geschäfte nicht belasten wollten, dies würde dann der processus omnium contra omnes, aber auch die achte Schale des göttlichen Zorns seyn, welche über die Menschheit ausgegossen wird. Nach Offenbarung Johannes Kap. 15, Vers 1.

Der ehrenwerthe Abgeordnete Herr D. erklärt zwar im Eingange seiner Rede, daß er nicht gegen die Personen oder den Stand, sondern gegen die gesetzliche Einrichtung? seine Anklage richte, deswegen allein glaubt meine Privatperson, daß sie nicht Folge jenes aussätzigen Hasses und jener blinden Leidenschaft ist, die sich nur dann ausböhnen, wenn ihr Gegenstand von dem Dunkel des Abgrundes verschlungen ist, nichts desto weniger müssen die Amtsrevisoren und ihre Theilungskommissarien als Folge des Vortrags nicht direkte, sondern indirekte dem Hohn und der Verachtung der Mehrzahl ihrer Mitbürger überantwortet werden, wenn die öffentliche Meinung, an die ich im Namen aller meiner Kollegen hiermit appellire nicht in das Mittel tritt. Der Vorwurf des Abgeordneten Herrn D. hat beinahe die nämliche Wirkung als wenn ich jemand sage: ehrlicher Mann sie haben mich bestohlen! Denn wo es sich um die öffentliche Achtung eines Staatsdieners handelt, verhältet sich dessen Person zum Dienst, wie der Leib zur Seele, es ist eine wechselseitige Passivität vorhanden! Da ich eben an unsern Krebschaden denke, so will ich in dieser Beziehung folgende Fragen aufstellen: Ist der rechtsichste und gesittetste, aber mit einem Krebschaden im Gesicht behaftete Mann nicht eine sehr unanständige und höchst eckelhafte Erscheinung in einer Gesellschaft und muß derjenige, der dies widerspricht, nicht auch mit einem Schaden behaftet seyn? Wer

glaubt durch seine Ansichten alle Ansichten anderer in den Mann gelegt zu haben, und durch seine Meinungen allein zu herrschen, irrt sich doch wahrhaftig sehr.

Von einer hochverehrten Stimme erschallen erst kürzlich in der hochansehnlichen Ständeversammlung die Worte: das Leben ist der Güter höchstes nicht!! Auf diese Symbole werden die Theilungskommissarien, durch die Rede des Abgeordneten Herrn D. zwar nicht vorsätzlich, aber doch faktisch an ihrer Ehre kompromittirt, in ihrem Muth niedergeschlagen, und hinsichtlich ihrer Thätigkeit in einen Lähmungsprozeß veretzt, den ehrenwerthen Redner verweisen, wenn er sie dadurch gleichsam aufmuntern will, daß man ihnen ihre Jugend, welche sie dem Dienst geopfert, nicht mehr zurückgeben könne, und deswegen berücksichtigen werde. Nur ein festes Selbstvertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit unserer hohen Regierung kann der Anker ihrer Hoffnung seyn. Sie und mit ihnen das hellersiehende Publikum werden ihren Segnern folgenden Ausspruch eines hochverehrten und gelehrten Mannes zurufen: Wer in der Meinung steht, die Kalamität der Staatsbürger dadurch aufzuheben oder wenigstens nur ihren Wohlstand zu befördern, daß mit den Scribenten und Amtsrevisoren die angeführte Reform vorgeht, gleicht einem in das offene Meer Geschleuderten, der während er einen Strohalm ergreift, dadurch sein Leben zu retten glaubt!! Hic saltatus, necdum Rhodus!!

Die Rechtfertigung dieser Erklärung liegt in der Motion des Abgeordneten Herrn D., wodurch diese auch ihre Verichtigung da finden dürfte, wo die öffentliche Meinung ihr höchstes, aber unwidersprechlich verfassungsmäßigstes Recht ausübt.

Sonntag,

A m t s r e v i s o r.